

V NEP 01/21/4

Austrian Power Grid AG  
Vorstand  
Wagramerstraße 19, IZD Tower  
1220 Wien  
ÖSTERREICH

## B E S C H E I D

Aufgrund des Antrags der Austrian Power Grid AG vom 30. August 2021 auf Genehmigung des Netzentwicklungsplans 2021 ergeht von der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) als zuständige Behörde folgender

### Spruch

1. Die Regulierungsbehörde genehmigt gemäß § 38 Abs. 1 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2021, den Netzentwicklungsplan 2021 der Austrian Power Grid AG (in der Folge: NEP 2021). Die Genehmigung umfasst folgende

a. neu eingereichte Projekte:

- 21-1 Lastflusssteuernde Elemente „CEP-70%“,
- 21-2 Neues 380-kV-Schaltwerk (SW) Seyring,
- 21-3 UW Zaya: Ausbau 3. 380/110-kV-Umspanner – Netz NÖ / Windkraft-Einspeiser,
- 21-4 UW Wagenham: Ausbau und 2. 380/110-kV-Umspanner (2. Ausbaustufe, Netz OÖ),
- 21-5 UW Zurndorf: Ausbau 5. 380/110-kV-Umspanner – Netz Burgenland (Windkraft, PV),
- 21-6 Neues UW Haus: 220/110-kV-Netzabstützung – Energienetze Steiermark (ENS),
- 21-7 Neues UW Leoben: 220/110-kV-Netzabstützung ENS („green energy hub“),

- 21-8 UW Südburgenland: Ausbau 3. und 4. 380/110-kV-Umspanner – Netz Burgenland (WKA, PV),
- 21-9 Neues UW Prottes: 380/110-kV-Netzabstützung Netz NÖ (Windkraft, PV),
- 21-10 Neues UW Mattersburg: 380/110-kV-Netzabstützung – Netz Burgenland (WKA, PV),
- 21-11 Neues UW Trumau: 380/110-kV-Netzabstützung Wiener Netze (Windkraft, PV),
- 21-12 Umstrukturierung 110-kV-Netz Reißeck / Malta,
- 21-13 UW Kaprun: Netzanschluss PSP-KW Limberg 3 (380-kV) und
- 21-14 UW Wien Südost: Ausbau 4. Umspanner (380/110-kV) – Wiener Netze.

b. geänderte Projekte:

- 11-7 380-kV-Leitung St. Peter – Staatsgrenze DE (Ottenhofen/Isar),
- 11-11 Zentralraum Oberösterreich,
- 11-14 Netzraum Kärnten,
- 12-9 Neues UW Mürztal: 220/110-kV-Netzabstützung Energienetze Steiermark,
- 13-2 UW Westtirol: Umstellung Ltgs.system Memmingen (DE) auf 380-kV,
- 14-2 Neues 220-kV-Schaltwerk (SW) Weibern,
- 14-3 220-kV-Leitung Westtirol – Zell am Ziller (Netzraum Tirol),
- 14-4 UW St. Andrä: Einbindung WP Koralpe,
- 14-5 110-kV-Leitung Obersielach – Schwabeck: Leitungsverstärkung,
- 16-4 UW Matri: 380/110-kV-Netzabstützung TINETZ,
- 18-4 UW Innkreis: 220/110-kV-Netzabstützung Netz OÖ,
- 18-5 Neues UW Wien Ost: 380/110-kV-Netzabstützung – Wiener Netze,
- 19-3 Generalerneuerung 220-kV-Leitung Lienz – Staatsgrenze IT,
- 19-4 Generalerneuerung 220-kV-Leitung Weißenbach – Hessenberg und
- 20-2 Neues UW Spannberg 380/110-kV-Netzabstützung – Netz NÖ.

c. Entfernung genehmigter Projekte:

- 11-23 Neues UW Villach Süd: 220/110-kV-Netzabstützung – Kärnten Netz,
- 13-9 UW Zurndorf: Vierter 380/110-kV-Umspanner – Netz Burgenland und
- 16-1 UW Gerlos/Zell-Ziller 2. 110/25(30)-kV-Umspanner – TINETZ.

2. Der NEP 2021 bildet als Beilage ./A einen integrierten Bestandteil dieses Bescheids.

## Begründung

### 1. Verfahrensgang

Mit Antrag vom 30. August 2021 beehrte die Austrian Power Grid AG (in der Folge: APG) die Genehmigung des NEP 2021 gemäß § 38 Abs. 1 EIWOG 2010. Gemeinsam mit dem Antrag reichte die Antragstellerin den zu genehmigenden NEP 2021 (Beilage ./A) und fünf Anlagen dazu ein.

Der NEP 2021 enthält 14 neu eingereichte Projekte:

- 21-1 Lastflusssteuernde Elemente „CEP-70%“,
- 21-2 Neues 380-kV-Schaltwerk (SW) Seyring,
- 21-3 UW Zaya: Ausbau 3. 380/110-kV-Umspanner – Netz NÖ / Windkraft-Einspeiser,
- 21-4 UW Wagenham: Ausbau und 2. 380/110-kV-Umspanner (2. Ausbaustufe, Netz OÖ),
- 21-5 UW Zurndorf: Ausbau 5. 380/110-kV-Umspanner – Netz Burgenland (Windkraft, PV),
- 21-6 Neues UW Haus: 220/110-kV-Netzabstützung – Energienetze Steiermark (ENS),
- 21-7 Neues UW Leoben: 220/110-kV-Netzabstützung ENS („green energy hub“),
- 21-8 UW Südburgenland: Ausbau 3. und 4. 380/110-kV-Umspanner – Netz Burgenland (WKA, PV),
- 21-9 Neues UW Prottes: 380/110-kV-Netzabstützung Netz NÖ (Windkraft, PV),
- 21-10 Neues UW Mattersburg: 380/110-kV-Netzabstützung – Netz Burgenland (WKA, PV),
- 21-11 Neues UW Trumau: 380/110-kV-Netzabstützung Wiener Netze (Windkraft, PV),
- 21-12 Umstrukturierung 110-kV-Netz Reißeck / Malta,
- 21-13 UW Kaprun: Netzanschluss PSP-KW Limberg 3 (380-kV) und
- 21-14 UW Wien Südost: Ausbau 4. Umspanner (380/110-kV) – Wiener Netze.

Mit Abänderungsanträgen wurden 15 genehmigte Projekte eingereicht:

- 11-7 380-kV-Leitung St. Peter - Staatsgrenze DE (Ottenhofen/Isar),
- 11-11 Zentralraum Oberösterreich,
- 11-14 Netzraum Kärnten,
- 12-9 Neues UW Mürztal: 220/110-kV-Netzabstützung Energienetze Steiermark,

- 13-2 UW Westtirol: Umstellung Ltgs.system Memmingen (DE) auf 380-kV,
- 14-2 Neues 220-kV-Schaltwerk (SW) Weibern,
- 14-3 220-kV-Leitung Westtirol – Zell am Ziller (Netzraum Tirol),
- 14-4 UW St. Andrä: Einbindung WP Koralpe,
- 14-5 110-kV-Leitung Obersielach – Schwabeck: Leitungsverstärkung,
- 16-4 UW Mauterndorf: 380/110-kV-Netzabstützung TINETZ,
- 18-4 UW Innsbruck: 220/110-kV-Netzabstützung Netz OÖ,
- 18-5 Neues UW Wien Ost: 380/110-kV-Netzabstützung – Wiener Netze,
- 19-3 Generalerneuerung 220-kV-Leitung Lienz – Staatsgrenze IT,
- 19-4 Generalerneuerung 220-kV-Leitung Weißenbach – Hessenberg und
- 20-2 Neues UW Spannberg 380/110-kV-Netzabstützung – Netz NÖ.

Die folgenden 17 bereits genehmigten Projekte werden unverändert weitergeführt:

- 11-8 Netzraum Weinviertel,
- 11-9 UW Westtirol: Zweiter 380/220-kV-Umspanner,
- 11-10 380-kV-Salzburgleitung NK St. Peter – NK Tauern,
- 11-12 Reschenpassprojekt (neues UW Nauders),
- 11-24 Neues SW Molln: Energiespeicher Bernegger,
- 12-15 Ergänzungen 380-kV-Salzburgleitung Abschnitt 1 NK St. Peter – UW Salzburg,
- 13-6 UW Wien Südost: 380-kV-Netzanschluss – Wiener Netze,
- 14-1 110-kV-Leitung Steinach – Staatsgrenze (Prati di Vizze/IT) – TINETZ,
- 15-3 UW Lienz: 3. 380/220-kV-Umspanner,
- 17-2 UW Klaus: 220/30-kV-Netzabstützung – Netz OÖ,
- 18-2 UW Ybbsfeld: 110-kV-Netzabstützung – Netz NÖ,
- 19-1 UW Sarasdorf: 3. 380/110-kV-Umspanner – Netz NÖ,
- 19-2 Generalerneuerung 220-kV-Leitung Reitdorf – Weißenbach,
- 19-5 Generalerneuerung 110-kV-Anlage Ernsthofen,
- 19-6 Generalerneuerung 220-kV-Anlage Ernsthofen,
- 19-7 Generalerneuerung 220-kV-Anlage Westtirol und
- 20-1 UW Ernsthofen: 6. 220/110-kV-Umspanner – Netz OÖ.

Folgende drei Projekte sind nicht mehr im NEP 2021 enthalten:

- 11-23 Neues UW Villach Süd: 220/110-kV-Netzabstützung – Kärnten Netz,
- 13-9 UW Zurndorf: Vierter 380/110-kV-Umspanner – Netz Burgenland und
- 16-1 UW Gerlos/Zell-Ziller 2. 110/25(30)-kV-Umspanner – TINETZ.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen konsultierte E-Control den NEP 2021 der APG mit den Interessenvertretungen der Netzbenutzer. Zu diesem Zweck wurde der NEP 2021 auf der Webseite der E-Control vom 20. September 2021 bis zum 20. Oktober 2021 zur Verfügung

gestellt. Dabei gaben die Bundesarbeitskammer (BAK) und die Landwirtschaftskammer Österreich (LKÖ) Stellungnahmen ab.

Die BAK weist in ihrer Stellungnahme insbesondere auf die Dauer der Planungs- und Genehmigungsverfahren hin und führt aus, dass eine zügige Umsetzung der Projekte im Netzentwicklungsplan sowohl für die Versorgungssicherheit als auch im Hinblick auf die damit einhergehenden konjunkturbelebenden Effekte positive Auswirkungen hätte. Zudem betont die BAK den Ausbau der Netzinfrastruktur in Zusammenhang mit der Einbindung von erneuerbarer Energie als entscheidenden Faktor bei der Realisierung der Energie- und Klimaziele. Weiters äußert sie sich kritisch im Hinblick auf das „70 %-Ziel“ gemäß Art. 14 bis 18 Verordnung (EU) 2019/943 und warnt in dieser Folge vor negativen ökonomischen Auswirkungen bei Teilung der österreichischen Strompreiszone durch Nichteinhaltung der europäischen Vorgaben. Die BAK regt darüber hinaus an, im Netzentwicklungsplan auszuweisen, welche Netzausbaumaßnahmen auf das „70 %-Ziel“ zurückzuführen sind.

Die LKÖ regt in ihrer Stellungnahme insbesondere an, beim Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung insbesondere auf Ökostromerzeugung aus fester Biomasse und Biogas zu fokussieren, bereits in der Planungsphase eine effiziente Flächennutzung anzustreben, sowie dem „NOVA-Prinzip“ Priorität einzuräumen. Zudem ersucht die LKÖ bei zu genehmigenden Projekten im Netzentwicklungsplan die Ausbauschritte der Umspannwerke so vorzusehen, dass Teilnetze mit entsprechenden Kabelreserven geschaffen werden und bei Planung und Ausgestaltung der Netze und Umspannwerke Augenmerk auf die Erdverkabelung der Mittel- und Niederspannungsebene zu legen. Im Zusammenhang mit Seiltausch und Erneuerungen von Freileitungen ersucht die LKÖ ein besonderes Augenmerk auf eine Erhöhung der ungehinderten freien Durchfahrtshöhe auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen auf mindestens 7,5 Meter zu legen. Weiters merkt die LKÖ an, dass in den Netzentwicklungsplan keine rechtspolitischen Überlegungen des Übertragungsnetzbetreibers Eingang finden sollen.

## **2. Feststellungen und Beweiswürdigung**

### *2.1. Allgemeines*

Die Antragstellerin ist Übertragungsnetzbetreiber.

Im Zuge der Erstellung des NEP 2021 hat die Antragstellerin diesen mit den relevanten Marktteilnehmer konsultiert, indem der NEP 2021 vom 22. Juni 2021 bis 16. Juli 2021 für die Marktteilnehmer auf der Homepage der Antragstellerin zur Verfügung gestellt wurde. Die im Rahmen der von der Antragstellerin durchgeführten Konsultation eingelangten Stellungnahmen wurden von der Antragstellerin berücksichtigt, was in den dem Antrag beigelegten Unterlagen zum Konsultationsverfahren von APG dokumentiert wurde.

## 2.2. Investitionsprojekte im NEP 2021

Der NEP 2021 enthält 46 in Beilage ./A unter den Punkten 4.5 und 4.6 sowie in den dem Antrag beigelegten Formularen mit projektspezifischen Detailinformationen im Detail beschriebene Projekte der Antragstellerin, wovon 32 bereits mit dem Netzentwicklungsplan 2011 (Bescheid vom 16. Dezember 2011, V NEP 01/11), dem Netzentwicklungsplan 2012 (Bescheid vom 29. November 2012, V NEP 01/12) dem Netzentwicklungsplan 2013 (Bescheid vom 2. Dezember 2013, V NEP 01/13), dem Netzentwicklungsplan 2014 (Bescheid vom 27. November 2014, V NEP 01/14), dem Netzentwicklungsplan 2015 (Bescheid vom 27. November 2015, V NEP 01/15), dem Netzentwicklungsplan 2016 (Bescheid vom 23. November 2016, V NEP 01/16), dem Netzentwicklungsplan 2017 (Bescheid vom 15. November 2017, V NEP 01/17), dem Netzentwicklungsplan 2018 (Bescheid vom 15. November 2018, V NEP 01/18), dem Netzentwicklungsplan 2019 (Bescheid vom 22. November 2019, V NEP 02/19) und dem Netzentwicklungsplan 2020 (Bescheid vom 19. November 2020, V NEP 01/20) genehmigt wurden.

Darüber hinaus enthält der NEP 2021 Änderungen von 15 bereits genehmigten Investitionsprojekten sowie die 14 neuen Investitionsprojekte. Drei bereits genehmigte Projekte sind im NEP 2021 nicht mehr enthalten.

Für jedes im NEP 2021 enthaltene Projekt führte die Antragstellerinnen den Auslöser, die technische Notwendigkeit und eine projektspezifische nähere Beschreibung an. Die Detailbeschreibungen der Projekte enthalten einen Zeitplan für deren Umsetzung (Beilage ./A). Zur technischen Notwendigkeit legte die Antragstellerin dar, dass die im Netzentwicklungsplan abgebildeten Investitionsprojekte in solche von nationalem bzw. europäischem Interesse sowie in Netzanschlussprojekte für Kunden eingeteilt werden. Unter die erste Kategorie fallen Projekte aus der langfristig vorausschauenden Netzausbauplanung, die auf Basis von Szenarienrechnungen und Umfeldrecherchen der nationalen und europäischen energiewirtschaftlichen Entwicklungen erstellt wird. Die Ergebnisse dieser Analysen fließen in die auf europäischer Ebene koordinierten Planungsaktivitäten ein, die im Ten Year Network Development Plan (TYNDP) der ENTSO-E gebündelt werden und mit dem Netzentwicklungsplan abgestimmt sind. Bei der zweiten Kategorie ergeben sich die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Projekte aus den entsprechenden lokalen bzw. regionalen Bedürfnissen (beispielsweise die Netzabstützungen von Verteilernetzen oder Netzanschlüsse von Kraftwerken) der Marktteilnehmer. Aus den nachvollziehbaren Darlegungen der Antragstellerin im Netzentwicklungsplan ergibt sich, dass sie jene Projekte in den Netzentwicklungsplan aufgenommen hat, für die bereits vertragliche Grundlagen bestehen oder solche in Verhandlung sind.

### 2.2.1. Neu eingereichte Projekte

- **Projekt 21-1** Lastflusssteuernde Elemente „CEP-70%“

Mit dem Clean Energy Package (CEP) der Europäischen Union sind die grenzüberschreitenden Handelskapazitäten zwischen den EU-Mitgliedsstaaten seit 1. Jänner 2020 auf 70% der verfügbaren Übertragungskapazitäten anzuheben, wobei die Antragstellerin von dieser Vorgabe temporär freigestellt wurde. Um den steigenden Anforderungen an das Netz zu begegnen, entwickelt die Antragstellerin ein Bündel an Maßnahmen, die die Netz- und Systemsicherheit gewährleisten sollen. Dazu soll im Netzraum „Donauschiene Ost-West / Ybbsfeld / St. Peter

- ein 220-kV-Phasenschiebertransformator errichtet werden, der mittels Lastflusssteuerung eine Optimierung der regionalen Leitungsbelastungen sowie eine Reduktion von Engpässen erreicht,
- die Errichtung einer Lastfluss-Längsdrossel zur besseren Symmetrierung der Leistungsflüsse und ebenfalls anteiliger Engpassreduktion geprüft werden und
- zur Reduktion von Engpassmanagement ein 4. 380/220-kV-Umspanner im Umspannwerk St. Peter in Betrieb genommen werden.

Im Netzraum Tirol / Netzknoten Westtirol soll dazu

- gemeinsam mit der TINETZ GmbH untersucht werden, welche Wirkung mit einem lastflusssteuernden Element im Netzbereich erzielt werden können, in dem sowohl Leitungen der Antragstellerin als auch der TINETZ GmbH liegen,
- ein dritter 380/220-kV-Transformator im Umspannwerk Westtirol in Kombination mit einer Verbindung zweier Transformatoren mit weiteren APG-Systemen errichtet werden, um die Leistungsflüsse besser steuern zu können.

- **Projekt 21-2** Neues 380-kV-Schaltwerk (SW) Seyring

Um den zahlreichen Netzanschlussansuchen von erneuerbaren Stromerzeugungsanlagen und der damit einhergehenden steigenden Einspeiseleistungen im Weinviertel zu begegnen, soll das Projekt 21-2 umgesetzt werden, um die Weinviertelleitung in die bestehende Vierfach-380-kV-Leitung zwischen den Umspannwerken Dürnrrohr/Bisamberg und Südost zweisystemig einzubinden. Damit soll die erzeugte Energie aus erneuerbaren Energieträgern im Weinviertel über Leitungen mit höherer Leistungsfähigkeit zu den Netzknoten Dürnrrohr/Bisamberg im Norden und Sarasdorf/Wien SO im Süd-Osten des Großraums Wien transportiert und die Netzintegration der geplanten hohen Einspeiseleistungen aus erneuerbaren Energieträgern im Weinviertel in das APG-Übertragungsnetz ermöglicht werden.

- **Projekt 21-3** UW Zaya: Ausbau 3. 380/110-kV-Umspanner – Netz NÖ / Windkraft-Einspeiser

Analog zu Projekt 21-2 soll auch das Projekt 21-3 den steigenden Netzanschlusssuchen, sowie den erwarteten ansteigenden Einspeiseleistungen im Weinviertel begegnen. Die Errichtung eines dritten 380/110-kV-Umspanners im Umspannwerk Zaya und die Anbindung an die 380-kV-GIS-Anlage soll die Einspeisekapazität für erneuerbare Energieträger im Umspannwerk Zaya erhöhen.

- **Projekt 21-4** UW Wagenham: Ausbau und zweiter 380/110-kV-Umspanner

Aufgrund der steigenden Anforderungen im Hinblick auf die (n-1)-Sicherheit an den Übergaben zu den Verteilernetzen und der regionalen energiewirtschaftlichen Entwicklungen im westlichen Innviertel soll die Netzabstützung ausgebaut und um einen zweiten 380/110-kV-Umspanner erweitert werden. Dies soll zudem die netzbetrieblich erforderliche 110-kV-Teilnetzbildung ermöglichen, eine Verbesserung für die Netzintegration erneuerbarer Stromerzeugungsanlagen im Innviertel gewährleisten und die Versorgung der energieintensiven Industrie in dieser Region langfristig sichern.

- **Projekt 21-5** UW Zurndorf: Ausbau 5. 380/110-kV-Umspanner – Netz Burgenland (Windkraft)

Aufgrund zahlreicher Anfragen für Windkraftanlagen im Nord-Burgenland beim Verteilernetzbetreiber Netz Burgenland soll im Umspannwerk Zurndorf ein fünfter 380/110-kV-Umspanner mit 300 MVA errichtet und in die bestehende Schaltanlage eingebunden werden. Dies soll die Einspeisung von Windenergie und PV aus dem Verteilernetz von Netz Burgenland in das Übertragungsnetz der APG ermöglichen.

- **Projekt 21-6** Neues UW Haus: 220/110-kV-Netzabstützung – Energienetze Steiermark

Aufgrund des steigenden Leistungsbedarfs der Tourismusregion rund um Schladming-Haus-Reiteralm, sowie der Leistungserhöhung der Gastronomie- und Hotelbetriebe soll eine zusätzliche 220/110-kV-Netzabstützung die Versorgungs- und Betriebssicherheit der Region Ennstal und Steirisches Salzkammergut sowie Gesäuse steigern und insbesondere im Winterhalbjahr der Spannungshaltung des Mittelspannungsnetzes dienen.

- **Projekt 21-7** Neues UW Leoben: 220/110-kV-Netzabstützung ENS („green energy hub“)

Im Bereich westlich von Leoben führen steigende regionale Ausbauten von erneuerbaren Energieträgern zum Bedarf einer 220/110-kV-Netzabstützung, um die Versorgungs- und Betriebssicherheit zu erhöhen, die Netzintegration von geplanten erneuerbaren Stromerzeugungsanlagen zu ermöglichen, sowie den Technologieumstieg der lokalen Stahlerzeugung auf Elektroschmelzöfen zu gewährleisten. Hierfür soll insbesondere ein neues 220/110-kV-Umspannwerk westlich von Leoben, ein 220/110-kV-Umspanner, eine 110-kV-Mittelspannungsanlage, sowie die entsprechende Einbindung im UW Hessenberg errichtet werden.

- **Projekt 21-8** UW Südburgenland: Ausbau 3. und 4. 380/110-kV-Umspanner - Netz Burgenland

Insbesondere aufgrund der zu erwartenden Ausbauten von erneuerbaren Energieträgern soll die Anschlussleistung im Umspannwerk Südburgenland erhöht werden, um dadurch die Netzintegration von erneuerbaren Energieträgern zu ermöglichen. Zu diesem Zweck soll der bestehende 380/110-kV-APG-Übergabepunkt UW Südburgenland um einen dritten und vierten Umspanner erweitert werden.

- **Projekt 21-9** Planungsüberlegung: Neues UW Prottes: 380/110-kV-Netzabstützung Netz NÖ (Windkraft und PV)

Um den erwarteten Zubau an erneuerbaren Leistungen und damit steigende Energiemengen im lokalen 110-kV-Netz von Netz NÖ einspeisen und weiterverteilen zu können, soll eine zusätzliche Übergabestelle zum APG Übertragungsnetz von Netz NÖ in Form des neuen UW Prottes aufgenommen werden. Dies stellt bis zum Nachweis des erwarteten Bedarfs eine Planungsüberlegung dar. Dazu sollen insbesondere eine 380-kV-Schaltanlage errichtet und in die Weinviertelleitung eingebunden, sowie 380/110-kV-Umspanner mit je 300 MVA errichtet werden.

- **Projekt 21-10** Neues UW Mattersburg: 380/110-kV-Netzabstützung – Netz Burgenland (WKA, PV)

Um der dynamischen Verbrauchs- und Einspeisesituation im nördlichen und mittleren Burgenland zu begegnen, die Netzintegration von erneuerbaren Stromerzeugungsanlagen zu gewährleisten, sowie die (n-1)-Sicherheit des Verteilernetzes sicherzustellen, soll eine neue 380/110-kV-Netzabstützung an das Übertragungsnetz der APG realisiert werden. Hierzu soll eine 380-kV-Schaltanlage errichtet und in die „Südburgenland“-Leitung im Raum Mattersburg eingebunden werden. Überdies soll ein 380/100-kV-Umspanner mit 300 MVA errichtet werden.

- **Projekt 21-11** Neues UW Trumau: 380/110-kV-Netzabstützung Wiener Netze (Windkraft und PV)

Für das südliche Konzessionsgebiet von Wiener Netze GmbH liegen Anfragen zum Netzanschluss von Windkraftanlagen und PV mit einer Gesamtleistung bis zu 500 MVA vor und die Tendenz der angefragten Netzanschlussleistungen steigt. Da diese Erzeugungsleistung weder im Mittelspannungsnetz noch im 110-kV-Netz adäquat eingebunden werden kann, sollen insbesondere eine neue 380-kV-Schaltanlage errichtet und in die „Südburgenland“-Leitung im Raum südlich von Wien eingebunden und ein 380/110-kV-Umspanner mit 300 MVA errichtet werden.

- **Projekt 21-12** Umstrukturierung 110-kV-Netz Reißeck / Malta

Die Antragstellerin betreibt im Netzbereich um das Kraftwerk Malta und Reißeck/Kreuzeck Teile des 110-kV-Netzes und es liegt die Notwendigkeit einer Generalerneuerung der 110-kV-Anlage „Reißeck“ vor. Hierzu soll die von Malta Unterstufe und Kamering kommende 110-kV-Leitung der APG, die derzeit in die 110-kV-Schaltanlage Reißeck eingebunden ist, von der Antragstellerin in die nahe gelegene 110-kV-Schaltanlage Malta geführt werden, wofür in der Schaltanlage Malta zwei 110-kV-Schaltfelder auszubauen sind. Weiters soll am Standort Malta im Zuge des Projektes ein eigenes Betriebsgebäude für den Betrieb der 220-kV- und 110-kV-Anlagen errichtet und nicht mehr benötigten 110-kV-Leitungsabschnitte demontiert werden.

- **Projekt 21-13** UW Kaprun: 380-kV-Netzanschluss PSP-KW Limberg 3

Das Pumpspeicherkraftwerk Limberg 3, welches von Verbund Hydro Power gebaut werden soll, an das 380-kV-Netz der APG in den Umspannwerken Kaprun/Tauern angebunden werden, was insbesondere die effiziente Speicherung sowie Ausregelung erneuerbarer Energien ermöglichen soll. Hierzu müssen ebenso ein 380-kV-Schaltfeld ausgebaut und anlagenbautechnische Erweiterungen in der GIS-Anlage „Kaprun“ vorgenommen werden.

- **Projekt 21-14** UW Wien Südost: Ausbau 4. Umspanner (380/110 kV) – Wiener Netze

Aktuell sind im Umspannwerk Südost drei Umspanner zu je 200 MVA für Wiener Netze vorhanden. Im Normalbetrieb versorgen zwei dieser Umspanner die 110-kV-Netzgruppe „S“ der Wiener Netze, welche sich bis ins südliche Niederösterreich erstreckt. Der dritte Umspanner stützt neben den Abstützungen in Wien Süd und Wien Simmering die Netzgruppe „J“. Das Netzgruppenkonzept der Wiener Netze sieht zur Sicherstellung der (n-1)-Sicherheit eine Maximallast von 300 MVA je Netzgruppe vor, die Entwicklungen im Bereich der

Netzgruppen „J“ und „S“ zeigen jedoch, dass diese zukünftig deutlich überschritten werden. Um die Notwendigkeit von Netzgruppenkupplungen so gering wie möglich zu halten, soll ein weiterer 380/110-kV-Kuppelumspanner am Standort Wien Südost, welcher eine Teilung der Netzgruppe „J“ ermöglicht errichtet, sowie eine Generalerneuerung der 380-kV-Schaltanlage vorgenommen werden.

### 2.2.2. Weitergeführte, abgeänderte Projekte

- **Projekt 11-7** 380-kV-Leitung St. Peter - Staatsgrenze DE (Ottenhofen/Isar)

Das Projekt wurde zuletzt als abgeändertes Projekt mit dem NEP 2020 genehmigt. Aufgrund von Verzögerungen der Genehmigungsverfahren in Deutschland verschiebt sich der Projektbeginn. Die Investitionskosten wurden an die aktuellen Marktverhältnisse angepasst.

- **Projekt 11-11** Zentralraum Oberösterreich und  
**Projekt 11-14** Netzraum Kärnten

Die Projekte wurden zuletzt mit dem NEP 2019 genehmigt. Die Investitionskosten wurden jeweils an die aktuellen Marktverhältnisse und die Detailplanung angepasst.

- **Projekt 12-9** Neues UW Mürztal: 220/110-kV-Netzabstützung Energienetze Steiermark

Das Projekt wurde zuletzt als abgeändertes Projekt mit dem NEP 2020 genehmigt. Die Investitionskosten wurden an die aktuellen Marktverhältnisse und die Detailplanung angepasst.

- **Projekt 13-2** UW Westtirol: Umstellung Ltgs.system Memmingen (DE) auf 380 kV

Das Projekt wurde zuletzt als abgeändertes Projekt mit dem NEP 2020 genehmigt. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme verschiebt sich von Ende Q4 2027 auf das Jahr 2030.

- **Projekt 14-2** Neues 220-kV-Schaltwerk (SW) Weibern

Das Projekt wurde zuletzt als abgeändertes Projekt mit dem NEP 2018 genehmigt. Die Investitionskosten wurden an die aktuellen Marktverhältnisse und die Detailplanung angepasst.

- **Projekt 14-3** 220-kV-Leitung Westtirol – Zell am Ziller (Netzraum Tirol)

Das Projekt wurde zuletzt als abgeändertes Projekt mit dem NEP 2018 genehmigt. Die Investitionskosten wurden angepasst und die Inbetriebnahme von Ende Q4 2026 auf Ende Q4 2029 verschoben.

- **Projekt 14-4** UW St. Andrä: Einbindung WP Koralpe

Das Projekt wurde zuletzt als abgeändertes Projekt mit dem NEP 2020 genehmigt. Die Inbetriebnahme des Windparks verschiebt sich durch die Neuevaluierung des Projekts von Ende Q4 2024 auf das Jahr 2028.

- **Projekt 14-5** 110-kV-Leitung Obersielach – Schwabeck: Leitungsverstärkung

Das Projekt wurde zuletzt mit dem NEP 2019 genehmigt. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme verschiebt sich von Ende Q4 2024 auf das Jahr 2025.

- **Projekt 16-4** UW Matrei: 380/110-kV-Netzabstützung TINETZ

Das Projekt wurde zuletzt mit dem NEP 2018 genehmigt. Die Investitionskosten wurden an die aktuellen Marktverhältnisse und die Detailplanung angepasst.

- **Projekt 18-4** UW Innkreis: 220/110-kV-Netzabstützung Netz OÖ

Das Projekt wurde mit dem NEP 2018 genehmigt. Die Investitionskosten wurden angepasst und die Inbetriebnahme des Projekts verschiebt sich von Ende Q4 2024 auf das Jahr 2027.

- **Projekt 18-5** Neues UW Wien Ost: 380/110-kV-Netzabstützung – Wiener Netze

Das Projekt wurde zuletzt mit dem NEP 2019 genehmigt. Die Investitionskosten wurden angepasst und die Inbetriebnahme verschiebt sich von Ende Q4 2025 auf das Jahr 2027.

- **Projekt 19-3** Generalerneuerung 220-kV-Leitung Lienz – Staatsgrenze IT

Das Projekt wurde mit dem NEP 2019 genehmigt. Die Investitionskosten wurden angepasst und die Inbetriebnahme verschiebt sich von Ende Q4 2026 auf das Jahr 2028.

- **Projekt 19-4** Generalerneuerung 220-kV-Leitung Weißenbach – Hessenberg

Das Projekt wurde mit dem NEP 2019 genehmigt. Die Inbetriebnahme verschiebt sich von Ende Q4 2028 auf Ende 2029. Zudem wurde das Sanierungskonzept für die Leitung von einer "Generalsanierung" der Bestandsleitung mit Auflage eines TAL-Seiles auf eine Generalerneuerung mit Auflage einer modernen 2er-Bündel-Beseilung geändert.

- **Projekt 20-2** Neues UW Spannberg 380/110-kV-Netzabstützung – Netz NÖ

Das Projekt wurde mit dem NEP 2020 genehmigt. Die Investitionskosten wurden angepasst. Zusätzlich kommt es zu einer geographischen Verschiebung des Projektes vormals 20-2 "UW Prottes" zum Leistungs-/Einspeiseschwerpunkt der erneuerbaren Stromerzeugungsanlagen um etwa 7 km nach Norden und damit zu einer Umbenennung in "UW Spannberg" mit Inbetriebnahmedatum 2026.

### 2.2.3. Entfernte Projekte

Die Projekte **11-23** „Neues UW Villach Süd: 220/110-kV-Netzabstützung – Kärnten Netz“, **13-9** „UW Zurndorf: Vierter 380/110-kV-Umspanner – Netz Burgenland“ und **16-1** „UW Gerlos/Zell-Ziller 2. 110/25(30)-kV-Umspanner – TINETZ“ wurden in Betrieb genommen, abgeschlossen und aus dem NEP 2021 entfernt.

### 2.2.4. Monitoring der bereits genehmigten Projekte

Die weiteren 17 Projekte werden unverändert weitergeführt und sind im Zeitplan.

## 2.3. Kohärenz mit dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan

Basis für die dem NEP 2021 zugrundeliegende Markt- und Netzmodellierung sind die Szenarien des gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplans. Diese enthalten Prognosen im Bereich von Angebot und Nachfrage sowie angemessene Annahmen über die Entwicklung der Erzeugung, der Versorgung, des Verbrauchs und des Stromaustauschs und decken ein breites Spektrum an möglichen Entwicklungen ab.

Geringfügige Abweichungen zwischen dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan und dem Netzentwicklungsplan der Antragsteller resultieren, wie die Antragstellerin nachvollziehbar darlegte, aus den unterschiedlichen Planungsständen und Zeithorizonten der beiden Planungsinstrumente. Zu Abweichungen kommt es insbesondere im Hinblick auf die im gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan enthaltenen Projekte 325 „Verstärkung Obersielach – Podlog (SI)“, und 375 „Upgrade Lienz – Soverzene (IT)“. Beide liegen außerhalb des Zeithorizonts des Netzentwicklungsplans 2021. Überdies erscheint hinsichtlich des

Projekts 375 die Machbarkeit der ursprünglich geplanten 380-kV-Leitung auf italienischer Seite nicht entsprechend der Planungsannahmen des TYNDP 2020 durchführbar.

#### 2.4. *Abbildung des Investitionsbedarfs im NEP 2021*

In der Konsultation durch die Regulierungsbehörde ergab sich kein weiterer zuvor nicht berücksichtigter Investitionsbedarf.

### 3. **Rechtliche Beurteilung**

Die Verpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber, jedes Jahr einen Netzentwicklungsplan zu erstellen und zur Genehmigung bei der Regulierungsbehörde einzureichen, ist in den Grundsatzbestimmungen des § 40 Abs. 1 Z 16 EIWOG 2010 iVm § 37 Abs. 1 EIWOG 2010, sowie in der Ausführungsbestimmung des § 36 Bgld. EIWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006, idF LGBl. Nr. 83/2020, § 42 NÖ EIWG 2005, LGBl. 7800-0, idF LGBl. Nr. 21/2021, § 29a Oö. EIWOG 2006, LGBl. Nr. 1/2006, idF LGBl. Nr. 95/2020, § 8 Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 (LEG), LGBl. Nr. 75/1999 (WV), idF LGBl. Nr. 76/2019, § 33a Stmk. EIWOG 2005, LGBl. Nr. 70/2005, idF LGBl. Nr. 59/2020, § 41 Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 (TEG 2012), LGBl. Nr. 134/2011, idF LGBl. Nr. 80/2021, und § 41a Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 (WEIWG 2005), LGBl. Nr. 46/2005, idF LGBl. Nr. 12/2020, – weitgehend wortgleich - geregelt.

Gemäß § 31 Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2011 (K-EIWOG), LGBl. Nr. 10/2012, idF LGBl. Nr. 19/2019, hat der Übertragungsnetzbetreiber bei der Erstellung des Netzentwicklungsplanes in Ergänzung der Grundsatzbestimmung des § 37 EIWOG 2010 insbesondere auf die im Sinne des § 2 lit. g K-EIWOG verfolgten Ziele des Schutzes der Bevölkerung und der Umwelt in Kärnten vor Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen sowie auf die im Sinne des § 7 Abs. 2 lit. g abschätzbaren Gefährdungen, Belästigungen und sonstigen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und Eigentum Bedacht zu nehmen.

Gemäß § 38 Abs. 1 EIWOG 2010 genehmigt die Regulierungsbehörde den Netzentwicklungsplan durch Bescheid. Voraussetzung für die Genehmigung ist der Nachweis der technischen Notwendigkeit, Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit der Investitionen durch den Übertragungsnetzbetreiber.

Wie festgestellt, konnte die Antragstellerin die Nachweise im Sinne des § 38 Abs. 1 EIWOG 2010 erbringen. Die in den Feststellungen, sowie in Beilage .A näher dargelegten, neu eingereichten Projekte sind für die Behörde nachvollziehbar und zur Umsetzung geeignet. Im

Hinblick auf die weiter geführten, abgeänderten Projekte, erweisen sich die geänderten Parameter jeweils als nachvollziehbar, wodurch deren weitere Genehmigung gerechtfertigt ist.

Zur Wirtschaftlichkeit der Investitionen ist festzuhalten, dass die mit der Umsetzung von Maßnahmen aus dem genehmigten Netzentwicklungsplan verbundenen Kosten in die Kostenbasis gemäß § 48 EIWOG 2010 einfließen, welche von der Regulierungsbehörde periodisch festgestellt wird. Im Rahmen der Kostenermittlung berücksichtigt die Behörde getätigte Investitionen gemäß § 38 Abs. 4 EIWOG 2010 inklusive Vorfinanzierungskosten, allerdings erfolgt eine Aktualisierung *ex post* auf Basis von tatsächlich angefallenen Anschaffungskosten. Auch für diese Investitionen gelten die in § 59 EIWOG 2010 genannten Grundsätze der Kostenwahrheit sowie Angemessenheit dem Grunde und der Höhe nach, nicht jedoch die Anwendung von Zielvorgaben (§ 59 Abs. 6 Z 1 EIWOG 2010). Eine abschließende Angemessenheitsprüfung der Höhe nach ist erst möglich, wenn bereits Kosten angefallen sind und entsprechende Unterlagen (wie zB. die Ausschreibungsunterlagen und die Angebote) vorliegen. Nach derzeitigem Stand scheinen die in den Beilagen zum Netzentwicklungsplan angeführten Kostenschätzungen plausibel. Eine endgültige Beurteilung der mit der Umsetzung von Maßnahmen, die im Netzentwicklungsplan vorgesehen sind, verbundenen angemessenen Kosten (§ 38 Abs. 4 EIWOG 2010) wird die Behörde nach erfolgter Investition im Zuge der Kostenermittlung nach § 48 EIWOG 2010 vornehmen. Dabei wird von Seiten des Unternehmens darzulegen sein, dass ausreichende Maßnahmen gesetzt wurden, um die Kosten für die einzelnen Projekte unter Berücksichtigung der erforderlichen Qualität möglichst niedrig zu halten.

Gemäß § 38 Abs. 3 EIWOG 2010 hat die Regulierungsbehörde weiters zu prüfen, ob der Netzentwicklungsplan den gesamten im Zuge der Konsultationen ermittelten Investitionsbedarf erfasst und ob die Kohärenz mit dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan gemäß Art. 8 Abs. 3 lit. b der Verordnung (EG) 714/2009 gewahrt ist. Art. 8 Abs. 3 lit. b der Verordnung (EG) 714/2009 entspricht Art. 30 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) 2019/943.

Indem die Antragstellerin allfälligen, sich aus den Konsultationsrückmeldungen ergebenden Investitionsbedarf, wie festgestellt, berücksichtigt und daraus weitere Planungsüberlegungen ableitet, sowie aus dem Umstand, dass sich aus der Konsultation der Regulierungsbehörde kein darüber hinausgehender Hinweis auf einen nicht berücksichtigten Investitionsbedarf ergab, die Szenarien des gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplans die Basis für die, dem NEP 2021 zugrundeliegende, Markt- und Netzmodellierung sind und sämtliche Projekte mit grenzüberschreitender Wirkung im gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan mit Bezug zum Netzgebiet der Antragstellerin auch im Netzentwicklungsplan enthalten sind, ergeben sich aus der Prüfung durch die Regulierungsbehörde gemäß § 38 Abs. 3 EIWOG 2010 keine aufzugreifenden Probleme.

Auf sonstige geringe Abweichungen zwischen dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan und dem Netzentwicklungsplan der Antragstellerin ging die Antragstellerin hinreichend ein. Wie festgestellt, ergab sich im Rahmen der Prüfung durch die Regulierungsbehörde, dass diese aus den unterschiedlichen Planungsständen und Zeithorizonten der beiden Planungsinstrumente resultieren.

Anzumerken ist auch, dass Projekte Dritter (neue Verbindungsleitungen gemäß Art. 63 der Verordnung (EU) 2019/943, Grenzüberschreitende Verbindungsleitungen von Verteilnetzbetreibern, etc.) und TYNDP Speicher Projekte im Netzbereich der APG nicht explizit inhaltlich im Netzentwicklungsplan der APG aufgelistet sind, aber das jeweilige Netzanschlussvorhaben genannt wird. Dies betrifft insbesondere:

- TYNDP 2.18., PCI, „Ausbau Pumpspeicherkraftwerk Kاونertal (Tirol/TIWAG)“, NEP Abschnitt 5 (Einbindung) und Kapitel 3.1.5
- TYNDP 3.4., PCI, „Merchant-Line Würmlach - Somplago“, NEP Abschnitt 5 (Einbindung) und Kapitel 3.1.5

Neben den Voraussetzungen des § 38 EIWOG 2010 hat die Regulierungsbehörde bei der Beurteilung des Netzentwicklungsplans auch auf § 37 EIWOG 2010 und die darauf aufbauenden Ausführungsgesetze Bedacht zu nehmen.

Gemäß § 37 Abs. 2 Z 3 leg. cit. ist es unter anderem Zweck des Netzentwicklungsplans, einen Zeitplan für alle Investitionsprojekte vorzugeben. Da der NEP 2021 hinsichtlich sämtlicher Projekte einen Terminplan enthält, entspricht er dem Zweck des § 37 Abs. 2 Z 3 leg. cit.

Nach § 37 Abs. 4 EIWOG 2010 legt der Übertragungsnetzbetreiber bei der Erarbeitung des Netzentwicklungsplans angemessene Annahmen über die Entwicklung der Erzeugung, der Versorgung, des Verbrauchs und des Stromaustauschs mit anderen Ländern unter Berücksichtigung der Investitionspläne für regionale Netze gemäß Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EG) 714/2009 und für gemeinschaftsweite Netze gemäß Art. 8 Abs. 3 lit. b der Verordnung (EG) 714/2009/714 zugrunde. Der Netzentwicklungsplan hat wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der Angemessenheit des Netzes und der Erzielung eines hohen Maßes der Verfügbarkeit der Leitungskapazität zu enthalten. Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EG) 714/2009 entspricht Art. 34 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/943.

Indem die Antragstellerin der Netzausbauplanung das NOVA-Prinzip (Netzoptimierung vor Ausbau) zu Grunde legt und damit sämtliche Handlungsoptionen der optimierten Betriebsführung, Bestandsnetzverstärkungen und -optimierungen vor dem Netzausbau ausgeschöpft werden, enthält der Netzentwicklungsplan Maßnahmen zur Angemessenheit des Netzes gemäß § 37 Abs. 4 EIWOG 2010.

Da die Szenarien des gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplans die Basis für die dem NEP 2021 zugrundeliegende Markt- und Netzmodellierung sind und diese wiederum Prognosen im Bereich von Angebot und Nachfrage sowie angemessene Annahmen über die Entwicklung der Erzeugung, der Versorgung, des Verbrauchs und des Stromaustauschs enthalten und diese Annahmen ebenso regionalisiert dargelegt werden, wurde dem Erfordernis des § 37 Abs. 4 EIWOG 2010 entsprochen.

Bei Erstellung des Netzentwicklungsplans hat der Übertragungsnetzbetreiber nach Abs. 5 leg. cit. neben den technischen und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeiten – welche auch eine Voraussetzung für die Genehmigung des Netzentwicklungsplanes gemäß § 38 Abs. 1 EIWOG 2010 darstellen und deren Vorliegen obenstehend bereits bejaht wurde - insbesondere die Interessen aller Marktteilnehmer sowie die Kohärenz mit dem gemeinschaftlichen Netzentwicklungsplan zu berücksichtigen.

Indem die Antragstellerin den NEP 2021 mit den relevanten Marktteilnehmern konsultiert hat, und die Kohärenz, wie oben im Rahmen der Überprüfung gemäß § 38 Abs. 3 EIWOG 2010 bereits ausgeführt, zu bejahen ist, wurde diesen Erfordernissen entsprochen.

Argumente, die einer Genehmigung des NEP 2021 entgegenstünden, zeigen die eingelangten Stellungnahmen der Marktteilnehmer und Interessenvertretungen der Netzbenutzer nicht auf.

Gemäß § 38 Abs 4 EIWOG 2010 sind die mit der Umsetzung von im Netzentwicklungsplan vorgesehenen Maßnahmen verbundenen angemessenen Kosten, inklusive Vorfinanzierungskosten, bei der Bestimmung der Systemnutzungsentgelte gemäß §§ 51 ff EIWOG 2010 anzuerkennen. Nach § 59 Abs 6 Z 1 EIWOG 2010 gelten diese Kosten als unbeeinflussbar. Sie unterliegen im Kostenermittlungsverfahren daher nicht der Anwendung von Zielvorgaben und der netzbetreiberspezifischen Teuerungsrate. Auch für diese Investitionen gelten die in § 59 EIWOG 2010 genannten Grundsätze der Kostenwahrheit sowie Angemessenheit dem Grunde und der Höhe nach. Die im gegenständlichen Verfahren ex ante erteilte Genehmigung beschränkt sich auf die Angemessenheit der Kosten dem Grunde nach. Eine abschließende Angemessenheitsprüfung der Höhe erfolgt *ex post* im Zuge des Kostenermittlungsverfahrens gemäß § 48 ff EIWOG 2010 und ist somit nicht Bestandteil dieses Bescheids.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach

erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe, auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten.

Im Falle einer Beschwerde wird ersucht, die Eingabengebühr von EUR 30,- gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 1 lit b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl 267/1957 idgF iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl II 387/2014 idgF, unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gem § 1 Abs 3 BuLVwG-EGebV, **BIC: BUNDATWW**, **IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109**, zu entrichten.

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

### Gebühren

Es wird höflich ersucht, die Eingabengebühr von 14,30 Euro gemäß § 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, und die Beilagengebühr von 21,80 Euro gemäß § 14 TP 5 Abs. 1 GebG, insgesamt sohin **36,10 Euro**, auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria bei **ERSTE BANK**, **BIC: GIBAAATWWXXX**, **IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201**, zu überweisen (§ 3 Abs. 2 GebG).

Energie-Control Austria  
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 11.11.2021

Der Vorstand

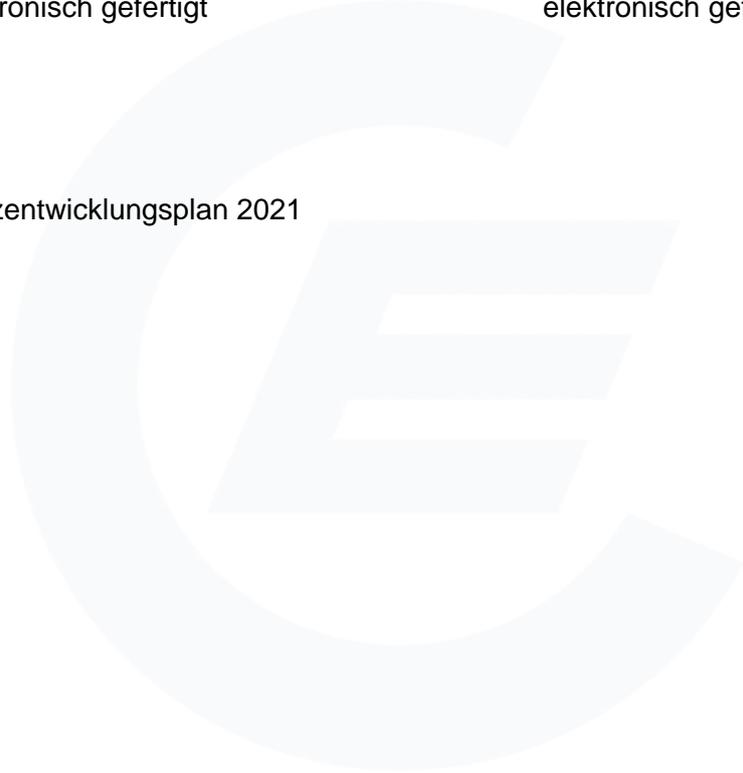
Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.

Vorstandsmitglied  
elektronisch gefertigt

Prof. DI Dr. Alfons Haber, MBA

Vorstandsmitglied  
elektronisch gefertigt

Beilagen: ./A Netzentwicklungsplan 2021



Anlagen:

2021-09-20-D-000038 - \_NEP 2021\_Beilage  
1\_Einreichversion\_APG\_VUEN\_Hauptfile.cleaned.pdf

